Qualitätssicherungsvereinbarung

Stand: 2024-05

Zwischen

J.M. Voith SE & Co. KG

Division Turbo

St. Pöltener Straße 43

89522 Heidenheim

Deutschland

(nachfolgend Besteller genannt)

und der Firma

(nachfolgend Lieferant genannt)

**Präambel**

Die Kunden von Voith stellen hohe Anforderungen an die Qualität von Voith-Produkten (nachfolgend „Endprodukt“ genannt). Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, unterhält Voith ein funktionierendes und geprüftes Qualitätsmanagementsystem.

Bindet Voith ausgewählte, qualifizierte Lieferanten in den Herstellprozess seiner Produkte ein, so hat Voith auch die Qualität dieser Zulieferungen sicher zu stellen.

Der Lieferant ist Hersteller von ………………… (nachfolgend „Produkt“ genannt) und Voith als qualitätsbewusster und zuverlässiger Hersteller bekannt.

Voith beabsichtigt, das Produkt zum Zwecke des Einbaus in ein anderes Produkt oder des Zusammenbaus mit anderen Produkten von Voith oder des Endkunden zu verwenden. Der Einsatzzweck des Produkts ist dem Lieferant bekannt.

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass eine nachhaltig hohe Qualität und Zuverlässigkeit des Produkts und damit auch des Endprodukts nur erzielt werden kann, wenn die Qualitätsanforderungen an die Konstruktion und Herstellung des Produkts klar definiert, die Anforderungen an das Qualitätsmanagement des Lieferanten geregelt sowie die Verfahren der Qualitätskontrolle, auch im Hinblick auf das bei Voith vorhandene Qualitätsmanagementsystem, festgeschrieben werden.

**§1 Vertragsgegenstand**

Die Produkte, die der Lieferant für den Besteller herzustellen und zu liefern hat, sind in den Bestellunterlagen beschrieben. Der Lieferant hat die Beschreibung auf offenkundige Fehler zu prüfen und diese unverzüglich gegenüber dem Besteller zu rügen sowie diesem Vorschläge zur Abhilfe zu unterbreiten.

**§2 Qualitätsanforderungen**

1. Die Anforderungen an die Qualität der in § 1 beschriebenen Produkte des Lieferanten, wie z.B. das zu verwendende Material, dessen physikalische oder chemische Eigenschaften, das anzuwendende Herstellungsverfahren usw. sind in den Bestellunterlagen beschrieben. Soweit der Besteller dem Lieferant ein Muster aushändigt oder ein Muster des Lieferanten vom Besteller akzeptiert wurde, ist dies vom Lieferanten bei der Konstruktion und Herstellung seiner Produkte zu berücksichtigen.

2. Der Lieferant hat bei der Erfüllung seiner in dieser Vereinbarung übernommenen Verpflichtungen alle anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, die allgemeinen technischen Regeln und Normen sowie den Stand von Wissenschaft und Technik zu beachten.

**§3 Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten**

1. Zur nachhaltigen Sicherung seiner an den Besteller zu liefernden Produkte hat der Lieferant für die Laufzeit dieser Vereinbarung in eigener Verantwortung ein funktionierendes Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001 in der jeweils gültigen Fassung oder einem entsprechenden QM-System, das die Qualität der Produkte gem. den vereinbarten Qualitäts-anforderungen sicherstellt, einzurichten, anzuwenden und zu unterhalten.

2. Über die Implementierung des Qualitätsmanagementsystems und die Durchführung der darin beschriebenen Qualitätssicherungsmaßnahmen wird der Lieferant eine Dokumentation führen und diese, sowie etwaige Produktmuster, dem Besteller kurzfristig zur Einsichtnahme und Prüfung zur Verfügung stellen.

3. Prozess- und Verfahrensänderungen müssen dem Besteller mitgeteilt werden.

4. Der Lieferant benennt einen Qualitäts-managementbeauftragten, der die Durchführung dieser Vereinbarung zu koordinieren und damit zusammenhängende Entscheidungen zu treffen oder herbeizuführen hat. Er ist stets auch Ansprechpartner des Bestellers. Benannt wird hiermit …………………………… Sein Vertreter…………………………… Ein Wechsel des Qualitätsmanagementbeauftragten ist dem Besteller unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

**§ 4**  **Überprüfung des Qualitätsmanagementsystems durch den Besteller oder Dritte**

1. Der Lieferant wird dem Besteller während den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu seinen Betriebsstätten gewähren, damit dieser sich von der ordnungsgemäßen Durchführung der Qualitätssicherungsmaßnahmen und der vom Lieferanten anzufertigenden Dokumentation überzeugen kann. Eingeschlossen sind auch Unterlieferanten des Lieferanten. Der Lieferant wird den Beauftragten des Bestellers bei diesen Qualitätsaudits alle erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen und die vom Besteller gewünschten Auskünfte erteilen. Das Ergebnis sowie gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen werden protokolliert und in der durch den Besteller geführten Lieferantenbewertung verarbeitet.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, in periodischen Abständen oder nach Aufforderung durch den Besteller Qualitätsaudits zur Überprüfung der Einhaltung der Qualität seiner Produkte und Durchführung der Qualitätssicherung durch eine zertifizierende Stelle (z.B. TÜV) vornehmen zu lassen. Die Ergebnisse dieser Audits sowie ggf. erforderliche Maßnahmen werden protokolliert und stehen dem Besteller zur Verfügung.

 Der Besteller hat das Recht, die Qualitätsaudits entweder selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

3. Zur Vereinfachung wird eine Zertifizierung des Qualitätsmanagementsystems angestrebt. In diesem Fall informiert der Lieferant den Besteller eigenständig über die Ergebnisse des Audits und übergibt eine Kopie des ausgestellten Zertifikats

**§ 5 Qualitätsprüfung und -kontrolle durch den Lieferanten**

1. Der Lieferant verpflichtet sich, nach Maßgabe des Bestellers in eigener Verantwortung den Produktionsprozess und die Qualitätssicherung so zu planen, zu organisieren, zu realisieren und zu kontrollieren, dass eine umfassende Steuerung und Überwachung gewährleistet ist und die an die Produkte gestellten Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen eingehalten werden. Der Lieferant hat insbesondere vereinbarte prozessbegleitende Prüfungen durchzuführen und dabei die in den Bestellunterlagen bezeichneten Mess- und Prüfmittel bzw. Geräte zu verwenden.

Für alle besonderen Merkmale muss der Lieferant, sofern im Rahmen der bestellten Stückzahlen möglich, detaillierte Analysen der Eignung der eingesetzten Herstellungsanlagen und Prüfmittel sowie Prozessfähigkeits-untersuchungen durchführen und dokumentieren.

Sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, sind die Fähigkeitsnachweise der Erstbemusterung bzw. Erstlieferung beizulegen. Sind Fähigkeitsuntersuchungen aufgrund zu geringer Stückzahlen nicht möglich, kann der Nachweis nach Rücksprache mit der QS-Abteilung des Bestellers, auch anhand ähnlicher Produkte erfolgen. Der Lieferant ermittelt die Möglichkeit der Anwendung von statistischer Prozessregelung und wendet diese, wo möglich und sinnvoll an. Diese soll gewährleisten, dass eine fortdauernde Prozessbeherrschung beim Lieferanten stattfindet. Der Besteller erwartet als Nachweis für die Langzeit-Prozessfähigkeit cp- und cpk-Werte von mindestens 1,33 zu den in der Qualitätsvorausplanung bzw. in der Zeichnung, Lastenheft, etc. festgelegten Merkmalen und ein Bemühen des Lieferanten zur ständigen Verbesserung.

2. Sind externe Prüfbescheinigungen und Abnahmen beizubringen, obliegt dies dem Lieferanten.

3. Abweichungen von den in Abs. (1) genannten Prüfungen sind nur im Einvernehmen mit dem Besteller zulässig.

4. Der Lieferant wird die Maßnahmen der Qualitätsprüfung und –kontrolle dokumentieren und dem Besteller auf Aufforderung unverzüglich die Dokumentation zur Verfügung stellen. Diese Dokumentation ist min. 10 Jahre aufzubewahren und dem Besteller auf Verlangen zur Einsichtnahme zu überlassen. Nach Ablauf der vereinbarten Aufbewahrungsfrist ist mit dem Besteller abzustimmen, ob die Aufzeichnungen weiterhin aufzubewahren sind oder vernichtet werden können.

Entdeckt der Lieferant bei Prüfung der Produkte Qualitätsmängel, so wird er den Besteller hierüber unaufgefordert unterrichten, insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen auf das Endprodukt. Der Unterrichtung sind Vorschläge zur Korrektur der Qualitätsdefizite beizufügen. Der Besteller hat in diesen Fällen unverzüglich dem Lieferanten seine Entscheidung über die Korrekturvorschläge mitzuteilen. Sollte der Besteller durch die festgestellten Mängel Schäden erleiden, sind diese vom Lieferanten vollumfänglich zu ersetzen.

**§ 6 Prüfungen durch den Besteller**

1. Musterprüfungen:

Vor der Erstlieferung neuer oder geänderter Erzeugnisse und/oder Erstlieferungen aus neuen oder geänderten Werkzeugen bzw. Herstellverfahren legt der Lieferant dem Besteller Muster mit Prüfbericht zur Freigabe vor, sofern nichts anders vereinbart ist. Die Muster müssen, soweit im Einzelfall möglich, unter Serienbedingungen hergestellt sein. Sie sind in zu vereinbarender Menge - besonders gekennzeichnet - anzuliefern.

Das Ergebnis der Prüfung wird dem Lieferanten mitgeteilt. Die Entscheidung kann lauten:

- freigegeben

- freigegeben mit Auflagen (z.B. hinsichtlich der zugelassenen Menge)

- nicht freigegeben

2. Abnahmeprüfungen

Soweit in den Bestellunterlagen nicht abschließend vereinbart, behält sich der Besteller vor, Abnahmeprüfungen beim Lieferanten vorzunehmen. Diese werden vom Besteller gegenüber dem Lieferanten auch kurzfristig angekündigt und haben Produktauditstatus. Das Ergebnis ist bindend.

3. Warenkontrollprüfung

Da die Durchführung der erforderlichen Qualitätsprüfungen nach § 5 dieser Vereinbarung ausschließlich beim Lieferanten stattfindet, prüft der Besteller die erhaltene Ware bei der Anlieferung nur auf erkennbare Transportschäden und offensichtliche Sach-mängel. Der Lieferant verzichtet insoweit für eine angemessene Frist auf den Einwand verspäteter Mängelrüge.

**§ 7 Beanstandungen und Rückweisungen**

1. Im Falle der Nichteinhaltung vereinbarter Grenzqualitätswerte werden sich der Lieferant und der Besteller unverzüglich darüber verständigen, ob die Liefermenge vollständig zurückgenommen oder - sei es durch den Lieferanten, sei es durch den Besteller - auf Kosten des Lieferanten zu 100% geprüft wird. Kommt es zu keiner Einigung, kann der Besteller die Liefermenge vollständig zurückweisen oder auf Kosten des Lieferanten zu 100% prüfen.

2. Bei anhaltend schlechter Qualitätsleistung ist der Besteller in Abstimmung mit dem Lieferanten berechtigt, dass die Ware von einem externen Prüflabor auf Kosten des Lieferanten geprüft angeliefert wird.

3. Bei Fehlern, die erst bei der Weiterverarbeitung entdeckt werden, verzichtet der Lieferant auf den Einwand der unterlassenen Eingangs-prüfung und verspäteten Mängelrüge nach § 377 HGB. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Ansprüche des Bestellers bei mit Mängeln behafteten Lieferungen einschließlich des Rechtes der Selbstvornahme nach § 637 BGB.

**§ 8 Qualitäts- und Logistikziele**

Zwischen Lieferant und Besteller werden verbindliche Ziele für die Qualitäts- und Logistikleistung vereinbart sowie eine Pönale bei Zielverfehlung definiert (siehe Anhang 2 / Zusatzvereinbarung zur Qualitäts- und Lieferleistung).

Die Ziele sollen regelmäßig im Sinne einer kontinuierlichen Verbesserung neu festgelegt werden.

Die Bewertungslogik der Qualitäts- und Lieferleistung ist in Anhang 1 / Qualitätsrichtlinie Lieferanten VOITH TURBO Ziffer 6 detailliert beschrieben.

**§ 9 Eskalation bei Zielverfehlung**

Sollte bei einzelnen Reklamationsfällen eine nachhaltige Verbesserung nicht erreicht oder die vereinbarten Ziele dauerhaft verfehlt werden, so wird der Vorgang in mehreren Stufen eskaliert.

Die Initiierung der Eskalationsstufen wird dem Lieferanten im Vorfeld angekündigt. Dabei wird erwartet, dass der Lieferant geeignete Maßnahmen ergreift, um die Qualitätslage zu stabilisieren und zu verbessern.

Hierbei werden zunächst Problemlösungen zu den bestehenden Abweichungen gefordert (z.B. 8D-Bericht). Sollten die Mängel nicht abgestellt werden können, so werden zusätzlich weitere Aktivitäten eingeleitet (z.B. Erstellung eines detaillierten Maßnahmenplans, 100%-Kontrolle der Lieferungen, Einbestellung des Lieferanten, Prozessaudit nach VDA6.3, Bauteilverlagerung, etc…).

Die Abfolge der Eskalationsstufen sowie deren Auslöser und Inhalte sind in VN3207 detailliert beschrieben.

**§ 10 Kostenübernahme**

1. Im Falle einer Rücksendung aufgrund eines beim Wareneingang festgestellten Mangels werden dem Lieferant nach vorheriger Abstimmung alle entstehenden Aufwände in Rechnung gestellt. Darunter fallen u.a. Kosten für Prüfung, Sortierung, mögliche Nacharbeit, Entscheidung über Verwendbarkeit und Verpackung / Transport.

2. Aufgrund der Dringlichkeit kann eine Sortierung des Lagerbestands des Bestellers erforderlich werden. Die Sortierung ist durch den Lieferant durchzuführen, bzw. zu beauftragen. Die Kosten der Sortierung trägt der Lieferant.

3. Für die administrativen Aufwände der Erstellung und Koordination einer Mängelrüge wird vom Besteller eine Abwicklungspauschale von € 150 berechnet.

4. Im Falle der Anzeige einer Abweichung vor Auslieferung mittels „Antrag auf Sonderfreigabe“ werden die zur Prüfung entstehenden Aufwände an den Lieferant weiterbelastet. Dies beinhaltet auch Kosten, welche von den Kunden des Produkts zur Prüfung der Sonderfreigabe berechnet werden.

5. Für jede Mahnung eines fehlenden 8D- Reports wird dem Lieferant eine Aufwandspauschale von 100€ berechnet (vereinbarte Reaktionszeit: 24h für 3D-Report / 10 Arbeitstage für 8D-Report).

6. Wenn auf Grund von Qualitätsproblemen / Problemen bei Lieferperformance (Gelb/Rot Einstufung) ein Audit durch den Besteller beim Lieferant oder deren Unterlieferanten durchgeführt werden muss, wird dem Lieferant eine Auditpauschale von 2880 € pro Audit berechnet plus anfallende Reisekosten. Dieser Pauschale liegt folgende Rechnung zu Grunde: 3 Mitarbeitertage, 2 Personen a. 60 €/Stunde

**§ 11 Unterlieferanten**

Die Weitergabe von Aufträgen im Rahmen dieser Vereinbarung an Dritte ist nur mit vorheriger Zustimmung des Bestellers gestattet. Die Gesamtverantwortung hinsichtlich der Qualitätssicherung liegt in jedem Fall beim Lieferanten.

**§ 12 Haftung**

1. Sofern Dritte berechtigte Ansprüche gegen den Besteller erheben, die auf deliktischer Haftung oder Haftung nach dem ProdHG beruhen und für die der Lieferant im Außenverhältnis ausschließlich verantwortlich ist, stellt der Lieferant den Besteller von diesen Ansprüchen auf erstes Anfordern frei.

2. Ist der Lieferant wegen Fehlerhaftigkeit seines Produktes i.S.v. Abs. (1) zum Rückruf desselben verpflichtet und führt der Besteller die Rückrufaktion durch, so ist der Lieferant verpflichtet, angefallene Aufwendungen des Bestellers im Rahmen einer solchen Rückrufaktion zu ersetzen. Besteller und Lieferant haben sich im Einzelfall über die Durchführung einer Rückrufaktion abzustimmen.

3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckung von ……………. EUR pro Personen-/Sachschaden während der Dauer des Vertrages zu unterhalten.

Die durch die Zusammenarbeit erlangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind durch beide Vertragspartner geheim zu halten, nicht ohne schriftliche Erlaubnis des Vertragspartners an Dritte weiterzugeben und auch nicht unberechtigt für eigene geschäftliche Zwecke zu nutzen, einschließlich Datensätze und geistiges Eigentum. Dies gilt auch über die Dauer dieser Vereinbarung hinaus.

**§ 13 Geheimhaltung**

Die durch die Zusammenarbeit erlangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind durch beide Vertragspartner geheim zu halten, nicht ohne schriftliche Erlaubnis des Vertragspartners an Dritte weiterzugeben und auch nicht unberechtigt für eigene geschäftliche Zwecke zu nutzen, einschließlich Datensätze und geistiges Eigentum. Dies gilt auch über die Dauer dieser Vereinbarung hinaus.

**§ 14 Verwendung überlassener Produktionsmittel und Unterlagen**

1. Dem Lieferanten vom Besteller überlassene Modelle, Muster, Fertigungseinrichtungen, Werkzeuge, Mess- und Prüfmittel, beigestellte Materialien, Zeichnungen, Werknormblätter, Druckvorlagen, Liefer-spezifikationen und sonstige Informationen dürfen nur zur Erfüllung der Lieferung und Leistung an den Besteller verwendet und Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers bekannt-gemacht oder zugeleitet werden. Bei Regelungen bezüglich Werkzeugen sind die vertraglichen Vereinbarungen zu beachten. Dies gilt auch über die Dauer dieser Vereinbarung hinaus.

2. Die in Ziffer (1) genannten Produktionsmittel und Unterlagen sind auf Verlangen des Bestellers nach Beendigung dieser Vereinbarung entweder an den Besteller zurückzugeben oder zu vernichten. Die Rückgabe bzw. Vernichtung hat der Lieferant dem Besteller gegenüber entsprechend zu dokumentieren.

**§ 15 Laufzeit dieser Vereinbarung**

1. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Partei unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist zum Kalenderjahr gekündigt werden.

2. Bei einer Antragstellung auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers kann der Besteller diese Vereinbarungen fristlos kündigen.

3. Die Kündigung erfolgt in Schriftform (auch elektronische Signatur).

4. Die Laufzeit von Bestellungen, die unter Bezugnahme auf diese Vereinbarungen erteilt werden, ist unabhängig von dieser Vereinbarung. Im Zeitpunkt der Beendigung dieser Vereinbarung noch nicht vollständig ausgeführte Bestellungen werden durch die Kündigung nicht berührt, sondern bleiben mit ihrem bisherigen Vertragsinhalt weiter bestehen.

**§ 16 Sonstige Vereinbarungen**

1. Soweit die Vertragspartner diese Vereinbarung im Hinblick auf die Erfüllung eines zwischen den Parteien abgeschlossenen Kauf- oder Werkvertrages getroffen haben, gelten dessen Bestimmungen unmittelbar oder in entsprechender Anwendung, falls in dieser Vereinbarung nicht anderweitig geregelt. Soweit in dieser Vereinbarung hierauf Bezug genommen wird, werden diese Bestimmungen als „Bestellunterlagen“ bezeichnet.

2. Diese Vereinbarung und ihre Erfüllung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für evtl. Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist der Sitz des Bestellers.

3. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung durch eine solche ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Dies gilt auch dann, wenn sich eine Vertragslücke ergibt.

4. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie durch beide Parteien schriftlich getroffen worden sind.

Anhang 1:

Qualitätsrichtlinie Lieferanten (QRL), Revision 7.0, 2024-05

Anhang 2:

Zusatzvereinbarung zur Qualitäts- und Lieferleistung

**§ 17 Unterzeichnung**

**Besteller**

**J.M. Voith SE & Co. KG, Division Turbo**

 ………………………… ...............................

**Einkauf Qualitätssicherung**

Datum / Unterschrift Datum / Unterschrift

**Lieferant**

…………………………. ………………………

**Geschäftsleitung QS-Leitung**

Datum / Name / Unterschrift Datum / Name / Unterschrift

**Gleichzeitig benennen wir als Qualitätsverantwortliche(n) unseres Hauses:**

Name / Unterschrift Tel./Fax email